

03.09.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - K

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

**Verordnung über die Aufbewahrung und Speicherung von
Justizakten (Justizaktenaufbewahrungsverordnung - JAktAV)****A.****1. Der Ausschuss für Kulturfragen,**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2 Absatz 3 – neu –,§ 3 Absatz 4 Satz 2a – neu –,Anlage Nummer 2910.4, 2920.2 JAktV**a) Dem § 2 ist folgender Absatz anzufügen:**

„(3) Die Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse sind nach Ablauf der Aufbewahrungs- und Speichungsfristen dem zuständigen staatlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme anzubieten. Die Anbietung der Akten erfolgt nach Ablauf der kürzeren, für die Akten geltenden Aufbewahrungs- und Speichungsfristen. Stellt das zuständige staatliche Archiv den bleibenden Wert fest, sind die Akten mit den Urteilen und Beschlüssen zu übergeben. Die Anbietung der dauernd aufzubewahrenden Register nach den Nummer 1114.1, 1114.2, 1114.4 und 1114.5 der Anlage sowie der Akten nach der Nummer 2100.0 der Anlage erfolgt nach Ablauf einer Frist von 50 Jahren. Werden die Register und die Akten vom zuständigen staatlichen Archiv

übernommen, so wird die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung durch dieses erfüllt.“

- b) In § 3 Absatz 4 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Sind die zugehörigen Register, Akten oder Aktenteile vom zuständigen staatlichen Archiv übernommen worden, so endet die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung mit Erstellung entsprechender digitaler Erschließungsinformationen.“

- c) In der Anlage sind die Nummern 2910.4 und 2920.2 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der vorgeschlagene § 2 Absatz 3 Satz 1 JAktAV ist zwar deklaratorisch, hat jedoch gleichwohl Bedeutung für die praktische Arbeit der Archive. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass das mit Aussonderungsarbeiten betraute Personal mit den archivgesetzlichen Regelungen nicht vertraut ist. Der Satz stellt daher den Regelungszusammenhang mit den Archivgesetzen des Bundes und der Länder her.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 JAktAV stellen sicher, dass die bleibend wertvollen Verfahrensakten vollständig dem zuständigen staatlichen Archiv übergeben werden und sollen einen möglichen Widerspruch zwischen unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen auflösen. So ist zum Beispiel in der Anlage Nummer 1112.1 Buchstabe b für bestimmte Akten eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren festgelegt, während für die darin enthaltenen Urteile, Beschlüsse, Protokolle und Beurkundungen eine Aufbewahrungsfrist von 70 Jahren gesetzt ist. Daraus könnte abgeleitet werden, dass die Unterlagen nach Anlage Nummer 1112.1 Buchstabe c und d den Akten entnommen und den Archiven somit unvollständige Akten nach Anlage Nummer 1112.1 Buchstabe b übergeben werden. Das wird verhindert, wenn bei archivischerseits festgestelltem bleibendem Wert der Akten geregelt wird, dass auch die Urteile und Beschlüsse den Archiven zu übergeben sind. Die Justiz ist durch die Regelung ebenfalls abgesichert, da Akten von bleibendem Wert in den Archiven nicht vernichtet, sondern auf Dauer gesichert und aufbewahrt werden.

§ 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 bestimmen, dass auch dauernd aufzubewahrende Register nach Ablauf von 50 Jahren den Archiven zur Übernahme anzubieten sind, was der bisherigen Praxis entspricht. Es geht darum, wertvolle Überlieferung für eine zukünftige archivische Nutzung zu bilden, die ohne entsprechende Regelung nicht an die Archive ausgesondert werden dürfte. Sofern die Archive diese Register als archivwürdig bewerten, können diese Stücke nach 50 Jahren übernommen werden. Die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung resultiert dann aus der Bewertungsentscheidung und wird durch die Archive gewährleistet. Die sachliche Zuständigkeit, Aufzeichnungen öffentlicher Stellen zur Erfüllung primärer Zwecke auf Dauer zu verwahren, wird durch das Ar-

chivrecht als Querschnittsmaterie den öffentlichen Archiven zugewiesen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht.

Zu Buchstabe b:

In § 3 Absatz 4 ist nach Satz 2 ein neuer Satz einzufügen, der die in den Sätzen 1 und 2 festgelegte dauernde Aufbewahrung von Hilfsmitteln zu dauernd aufzubewahrenden Akten und Registern an die Bedingungen einer Archivierung anpasst. Für den Fall einer Archivierung der Akten und Register muss es möglich sein, dass die Archive auch die dazu geführten Hilfsmittel von den Gerichten und Justizbehörden übernehmen dürfen. Andererseits sind diese Hilfsmittel gegebenenfalls obsolet, sobald die Archive selbst entsprechende Erschließungsinformationen erstellt haben. Als Archivgut übernommene Aufzeichnungen werden von den staatlichen Archiven in einem archivischen Fachinformationssystem erschlossen. Mit der Erschließung werden die in § 3 Absatz 4 JAktAV benannten Hilfsmittel in der Regel entbehrlich. In diesem Fall sollten diese Hilfsmittel durch die Archive entweder vernichtet oder an die Justizstellen zurückgegeben werden dürfen, da ihnen keine relevante Funktion mehr zukommt.

Zu Buchstabe c:

Hier wird eine besondere Bedeutung von Unterlagen als Entscheidungsmaßstab festgelegt, die den Archivgesetzen zufolge nur den zuständigen staatlichen Archiven obliegt.

Der Tatbestand setzt die Feststellung eines bleibenden Wertes voraus. Eine solche Feststellung obliegt nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder jedoch den zuständigen staatlichen Archiven, nicht aber der öffentlichen Stellen, bei der die Aufzeichnungen entstanden sind. Diese von Bundes- und Landesgesetzgebern vorgenommene Zuständigkeitsverteilung soll ein Höchstmaß an Unparteilichkeit bei der Entscheidung sicherstellen. Selbst wenn es sich um Überlieferung auf Bundesebene handelt, geht es hier insofern auch darum, zu vermeiden, dass die archivische Kompetenzen den öffentlichen Stellen, bei denen Akten entstanden sind, übertragen wird.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.